

## Aktuelles aus dem Beihilferecht - Nr. 2/2022

# Beihilfefähigkeit von Corona-Testungen

Die <u>Aufwendungen für Testungen (PCR-Test)</u> zum Nachweis einer Infektion mit dem Corona-Virus sind nur in folgenden Konstellationen <u>beihilfefähig</u>:

#### Fall 1:

Der PCR-Test wird im Rahmen einer ambulanten Krankenbehandlung durchgeführt. Der/die Beihilfeberechtigte hat Symptome, die auf eine Infektion mit dem Corona-Virus hindeuten und begibt sich in ärztlicher Behandlung. Die dann vom Arzt/von der Ärztin veranlasste Testung ist in angemessenem Umfang beihilfefähig.

Reichen Sie dazu bitte zusammen mit der Laborrechnung einen Nachweis über die im Zusammenhang mit dem Corona-Test entstandene ärztliche Behandlung (Arztrechnung mit Diagnose) ein.

### Fall 2:

Der PCR-Test wird vor einer voll- oder teilstationären Aufnahme zu einer Krankenhausbehandlung durchgeführt. Hier ist der erste Test im Zusammenhang mit der Aufnahme beihilfefähig. Weitere während des Aufenthaltes im Krankenhaus durchgeführte und in Rechnung gestellte Corona-Testungen sind nur beihilfefähig, wenn sie medizinisch begründet sind.

Die Abrechnung durch das Krankenhaus erfolgt im Rahmen der Krankenhausrechnung.

In allen anderen Fällen ist eine Übernahme der Kosten für eine <u>Testung</u> zum Nachweis einer Corona-Infektion <u>nicht beihilfefähig</u>.

Dazu gehören Testungen im Zusammenhang von Tagespflege, Kurzzeitpflege, Reisen allgemein, Urlaubsreisen, Kontakte mit positiv getesteten Personen, Benachrichtigungen über die Corona-Warn-App, Testungen aufgrund eines positiven Schnelltestes.

#### Hinweis:

Wenn Gründe vorliegen, die aufgrund der Corona-Testverordnung einen PCR-Test erforderlich machen (z.B. Testung aufgrund eines positiven Schnelltestes) und der PCR-Test in einer Arztpraxis durchgeführt wird, dann erfolgt die Abrechnung direkt über die Kassenärztliche Vereinigung. Diese Regelung gilt auch für privat versicherte PatientInnen.

Für den Fall, dass Sie dennoch eine Laborrechnung über den PCR-Test erhalten, wenden Sie sich bitte zunächst an Ihre Arztpraxis.